



P.E.B.e.V.
Pädagogische Einrichtungen und Beratung e.V.

S A T Z U N G

Berliner Str. 27
53332 Bornheim
Tel. 02222-9780900
Fax 02222-9780969

Neufassung Stand: 07.09.2021
eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Bonn unter VR 11848 am 29.04.2022

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Pädagogische Einrichtungen und Beratung e.V.“ (P.E.B.e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bornheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Erziehung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Nichtmitglieder bei der Durchführung ihrer sozialpädagogischen Aufgaben.
- (3) Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf die religiöse und nationale Zugehörigkeit und politische Überzeugung seiner Mitglieder.
- (4) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Die Interessenvertretung seiner Mitglieder und anderer Einrichtungen der Jugendhilfe.
 - Die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Leistungsfähigkeit von Führungskräften und Mitarbeitenden der unterschiedlichen Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Qualifizierung der Mitarbeitenden.
 - Die Initiierung, Organisation und Durchführung von berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungen für die gerade genannten Personen in den Einrichtungen und interessierte Nichtmitglieder.
 - Die Initiierung, Begleitung und Hilfe bei der Umsetzung von Modellen, zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch in eigener Trägerschaft.
- (5) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen

Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne der geltenden Abgabenordnung erfolgen.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Mitglieder sind Vollmitglieder, die alle Rechte wahrnehmen oder Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Die für den Verein tätigen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätige können Vollmitglied werden im Sinne § 5 Abs. 2 zu einem durch die Mitgliederversammlung zu benennenden reduzierten Mitgliedsbeitrag. § 8, Abs. 7e ist zu beachten.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemeinsam per Beschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (9) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Aufsichtsrat einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung benannt. Sie wird grundsätzlich von dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet; auf Vorschlag des Aufsichtsrates kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn einen Protokollanten/ eine Protokollantin, welcher/ welche das Protokoll der Mitgliederversammlung zu erstellen hat.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung (dies schließt die Ladung per E-Mail ein. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, muss die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt werden). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Aufsichtsrat gerichtet werden.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind keine Vollmitglieder und haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Mitarbeiter:innen des Vereins und Angehörige 1. Grades können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins und dessen Angehörige 1. Grades sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- (b) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Basis der Empfehlung des Aufsichtsrats. Grundlage hierfür ist ausschließlich eine entsprechende Empfehlung der Rechnungsprüfer.
- (c) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
- (d) Genehmigung des Jahresabschlusses
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe §6)
- (f) Über Widersprüche gegen einen Vereinsausschluss

- (g) Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden
 - (h) Auflösung des Vereins (siehe §13)
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollanten/ von der Protokollantin und Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern bekannt gegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Aufsichtsrat zu erheben. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Anfechtung der Beschlüsse ist nicht mehr möglich.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen und nicht dem Kreis der Mitarbeitenden angehören dürfen. Der Aufsichtsrat kann auf fünf Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine:n Vorsitzende:n für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn mindestens zwei von drei bzw. drei von fünf gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können in Präsenz-oder in virtueller Form stattfinden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens gefasst werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
- a) Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - b) Bestimmung und Abberufung des Vorstands
 - c) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung
 - d) Beratung und Beschlussvorlagen des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Bearbeitung und Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - g) Genehmigung der Vergütung des Vorstands
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Vorstand
 - i) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - j) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins

- k) Beitragsermäßigung, Stundung, Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - l) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand
 - m) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - n) Einladung der Mitgliederversammlung
- (5) Der Aufsichtsrat prüft die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dies geschieht auf der Basis datenschutzrechtlicher Grundsätze.
- (6) Bei Verträgen des Vorstands mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf einen Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
- (8) Aufsichtsrat und Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Geschäftsführer:in und dem/der stellvertretenden Geschäftsführer:in.
- (2) Der Verein wird durch den/der Geschäftsführer:in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sofern der/die Geschäftsführer:in bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit zeitweise gehindert ist, kann dieser/diese dem/der stellvertretenden Geschäftsführer:in in Absprache mit dem Aufsichtsrat eine Vollmacht erteilen.
- (3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Vorstand durch den Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist disziplinarischer Vorgesetzter der Mitarbeiter:innen des Vereins. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrats.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Jahresplan und Jahresabschluss

- b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemeinsam mit dem Aufsichtsrat
 - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
 - d) Die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall bis zu 1% des Gesamtumsatzes des Vorjahres
 - e) Die Einstellung von Personal und Kündigung von Personal für den Verein, ausgenommen hiervon sind Personaleinstellungen und Kündigungen für die Geschäftsstelle, die mehr als geringfügig tätig sein sollen. Diese bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
 - f) Vorbereitung von Personaleinstellungen und Kündigungen für Mitarbeitende der Geschäftsstelle
 - g) Errichtung, Beteiligung, Schließung, Übernahme und Überlassung von Einrichtungen mit bis zu drei Plätzen nach Beratung mit dem pädagogischen Leitungsteam
- (6) Als Teilaspekte der strategischen Planung sind folgende Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen:
- (a) Änderung des Leitbildes
 - (b) Wesentliche Änderungen der internen Organisationsstruktur
 - (c) Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Risiken oder wirtschaftlicher Bedeutung
 - (d) Entscheidungen, die zu einer wesentlichen Änderung der Erlös- oder Vermögensstruktur führen
 - (e) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken
 - (f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen
 - (g) Planung und Ausführung von Bauvorhaben
 - (h) Errichtung, Beteiligung, Übernahme, Überlassung und Schließung von Einrichtungen und Angeboten mit mehr als drei Plätzen
 - (i) Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern
 - (j) Eingehen von Verbindlichkeiten von im Einzelfall mehr als 1% des Gesamtumsatzes des Vorjahres
- (7) Der Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand hat Anspruch auf eine seiner Tätigkeit angemessenen Vergütung.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen; dies gilt auch für redaktionelle Änderungen der Satzung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, und Bankverbindung werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von besonderen Ereignissen. Informationen, Bilder und Videos werden auch auf der Internetseite und im Rundbrief des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich für die Zukunft widersprechen.
- (3) Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Finanzbuchhaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für erzieherische Hilfen e.V. (VR 700919 Amtsgericht Köln), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.